

§ 27 BFSO Musik (Bayern) — Zwischen- und Jahreszeugnisse (vgl. Art. 52 BayEUG)

Berufsfachschulordnung Musik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen müssen.
- (2) In Fächern mit Jahresprüfung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) hat die Note für die Jahresprüfung gegenüber der Note für die übrigen musikpraktischen Leistungen in der Regel doppeltes Gewicht.
- (3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht oder mit ausreichender Entschuldigung nicht an Nachterminen teilgenommen, so wird an Stelle der Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 2 aufgenommen.
- (4) Die Teilnahme am Unterricht im Wahlfach wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt. Abweichend von Satz 1 wird im Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Art. 13 Satz 4 BayEUG dienen kann, eine Note erteilt.
- (5) Besteht die Gefahr, dass die Schülerin oder der Schüler gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf im Zwischenzeugnis besonders hingewiesen.
- (6) Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.
- (7) Die Zeugnisnoten werden von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft festgesetzt.

Zitiervorschlag: § 27 BFSO Musik (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO%20Musik/27>